

Netzanschlussvertrag Gas

Vertr.-Nr.:

zwischen Anschlussnehmer :

und Netzbetreiber "GVA" genannt:

Gasversorgung Angermünde GmbH
16278 Angermünde, Berliner Str. 1

Handelsregister Frankfurt/O./ Nr. HRB 3400

Herr/Frau/Firma Geb.-Datum/ Registriergericht/ Nr. HRB
PLZ, Ort, Straße, Hausnr.

für Anschlussstelle/ Anschlussvorhaben:

Vorhaben, Ort, Straße, Hausnr.

--	--	--

Gemarkung

Flur

Flurstück

1. Vertragsgegenstand

- 1.1.** Dieser Vertrag regelt die Bedingungen zum Anschluss an das Gasverteilungsnetz der GVA.
1.2. Grundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (GasGVV) sowie die Ergänzenden Bestimmungen der GVA.

- 1.3.** Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind **die Gaslieferung und die Netznutzung.**

2. Technische Angaben

Druckstufe
Anschlussleistung
Netzanschlussleitung
Verrechnungszähleinrichtung

3. Netzanschlusspreis

Baukostenzuschuss	0,00 €
Hausanschlusskosten bis 20 m Anschlusslänge	0,00 €
Kosten für Mehrlänge über 20 m hinaus	0,00 €
Messeinrichtung	0,00 €
sonstiges	0,00 €
Summe Netzanschlusspreis netto	0,00 €
Mehrwertsteuer 19%	0,00 €
Netzanschlusspreis brutto	0,00 €

Der Netzanschlusspreis gilt entsprechend der im Lageplan dargestellten Verlegetrasse. Sollte bei der Herstellung des Anschlusses eine Änderung der Leitungsführung erforderlich oder seitens des Anschlussnehmers gewünscht werden, wird eine Nach- bzw. Neuberechnung vorgenommen.

4. Leistungsumfang der GVA

- 4.1.** Die GVA schaffen die technischen Voraussetzungen in ihrem Gasverteilungsnetz für die Bereitstellung der vorzuhaltenden Netzkapazität für die Dauer der Anschlussbetriebe.
4.2. Die Herstellung der Netzanschlussleitung ab dem Gasverteilungsnetz bis zur Hauptsperrereinrichtung und die Montage der Verrechnungszähleinrichtung auf einen vorhandenen Zählerplatz wird durch die GVA oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen vorgenommen.
4.3. Die Inbetriebnahme des Anschlusses und das Setzen des Zählers erfolgt nach Vorlage der Fertigmeldung der Kundenanlage (durch einen Installationsfachbetrieb im Auftrag des Anschlussnehmers) und Erstattung des Netzanschlusspreises.

4.4. Sämtliche Teile des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze stehen im Eigentum der GVA und werden von diesen unterhalten. Als Eigentumsgrenze gilt die Hauptsperreinrichtung.

5. Leistungen des Anschlussnehmers

5.1. Die ordnungsgemäße den technischen Regeln (DVGW-TRGI) entsprechende Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb der hinter der Eigentumsgrenze liegenden Teile der Kundenanlage obliegt dem Anschlussnehmer. Die Errichtung und Instandhaltung der Kundenanlage einschließlich Zählerplatz ist durch ein bei den GVA eingetragenen Installationsfachbetrieb ausführen zu lassen.

5.2. Vor Inbetriebnahme der Verrechnungszählereinrichtung/en ist ein Gasliefervertrag und ein Netznutzungsvertrag vorzulegen. Liegen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme diese Verträge nicht vor, versorgen die GVA zu ihren geltenden Lieferbedingungen und Preisen für die Grundversorgung (z.Z. Tarifpreise) bzw. die Ersatzversorgung bei Gewerbekunden.

6. Herstellung

6.1. Der Anschluss wird nach Vertragsabschluss und **nach terminlicher Absprache** des Anschlussnehmers mit den GVA innerhalb von zwei Monaten fertiggestellt.

6.2. Bei Erschwernissen z. B. infolge von Witterungseinflüssen oder beim Freimachen der Leitunstrasse kann eine Verzögerung der Fertigstellung eintreten.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2. Der Vertrag endet bei endgültiger Stilllegung der diesem Netzanschluss zugeordneten Anlage/n des Anschlussnehmers. Die Stilllegung ist den GVA mit einer Frist von **einem Monat** auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich mitzuteilen.

7.3. Der Vertrag wird gegenstandslos, wenn die Unterzeichnung seitens des Anschlussnehmers nicht innerhalb eines Zeitraumes von **vier Monaten** gerechnet ab Vertragsangebot erfolgt oder mit der Realisierung der Anschlussarbeiten aus Gründen, die nicht in der Zuständigkeit der GVA liegen, innerhalb eines Jahres nach Bestätigung des Vertrages nicht begonnen werden kann.

7.4. Der Vertrag ist an den Netzanschluss gebunden, d. h. dieser Vertrag kann auf andere Personen übertragen werden. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch nicht.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen insbesondere des diesem Vertrag zugrunde liegenden Netzzugangskonzeptes sind die GVA berechtigt den Vertrag entsprechend anzupassen. Anpassungen bedürfen der Schriftform. Ist der Anschlussnehmer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu kündigen.

8.2. Die Technischen Anschlussbedingungen der GVA in ihrer jeweils geltenden Fassung (einzusehen bei GVA oder im Internet) regeln den Zugang zum Verteilungsnetz und sind somit Bestandteil des Vertrages.

8.3. Beantragt der Anschlussnehmer die Erhöhung der vorzuhaltenden Netzkapazität oder wünscht er Veränderungen an der Netzanschlussanlage, bekommen die GVA die entsprechenden Aufwendungen/ Mehrkosten erstattet.

8.4. Die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehenden Daten werden durch die GVA gespeichert.

8.5. Gerichtsstand ist der Sitz der GVA, Angermünde.

8.6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

_____, den _____
Ort Datum

Angermünde _____, den _____
Ort Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
des Anschlussnehmers

rechtsverbindliche Unterschrift
GVA